

98.3366

**Motion Ständerat
(RK-SR 98.009)**
Einziehungserträge
im Strafverfolgungsbereich
**Motion Conseil des Etats
(CAJ-CE 98.009)**
Partage dans le domaine
de la poursuite pénale

Wortlaut der Motion vom 1. Dezember 1998

Der Bundesrat wird ersucht, sobald wie möglich einen Entwurf vorzulegen, der die Teilung der Einziehungserträge (Sharing) für den ganzen Strafverfolgungsbereich allgemein regelt und dabei einem gerechten Lastenausgleich zwischen Bund und Kantonen Rechnung trägt.

Texte de la motion du 1er décembre 1998

Le Conseil fédéral est invité à présenter, dans les meilleurs délais, un projet portant sur une règle générale du partage pour l'ensemble du domaine de la poursuite pénale qui tienne compte d'une péréquation équitable des charges entre la Confédération et les cantons.

93.062

**Bundesgesetz
über die Bundesstrafrechtpflege.
Änderung**
**Loi fédérale
sur la procédure pénale.
Modification**

Fortsetzung – Suite

Siehe Jahrgang 1996, Seite 2373 – Voir année 1996, page 2373
 Beschluss des Ständerates vom 1. Dezember 1998
 Décision du Conseil des Etats du 1er décembre 1998

Antrag der Kommission

Nichteintreten
 (= Zustimmung zum Beschluss des Ständerates)

Proposition de la commission

Ne pas entrer en matière
 (= adhérer à la décision du Conseil des Etats)

Präsidentin: Die Vorlagen 98.009, 98.3366 und 93.062 werden gemeinsam behandelt.

Tschäppät Alexander (S, BE), Berichterstatter: Juristinnen und Juristen sind ein eigenes Völklein, manchmal auch ein ziemlich spannendes, und daher ist die Kommission für Rechtsfragen auch eine ganz besonders faszinierende Kommission. Manchmal ist sie unberechenbar, zeitigt oft unerwartete Ergebnisse, lässt sich nach wie vor nicht in ein Links-rechts-Schema einbinden, stimmt sehr unterschiedlich und ist daher für einen Bundesrat auch nicht immer leicht erträglich. Das mag auch der Grund gewesen sein, dass sich Herr Bundesrat Koller in den letzten Jahren nur noch sehr selten in dieser Kommission blicken liess; wir sind alle gespannt, ob sich das jetzt mit dem Wechsel an der Departementsspitze ändert.

Die Kommission ist ihrem Ruf treu geblieben, zwar sachlich kompetent, kritisch, aber auch unangenehm und nicht ein-

fach nur verwaltungstreu zu entscheiden. Das hat sie bei diesem Geschäft auch getan.

Das Geschäft 98.009 enthält drei Vorlagen. Die Vorlage A, die Änderung des Strafgesetzbuches, löste lange und kontroverse Diskussionen aus, währenddem die Vorlagen B und C völlig unproblematisch blieben. Am Schluss dieser langen Diskussion blieb als Lösung ein Antrag, der einstimmig beschlossen wurde, obschon er anfänglich sehr umstritten war, und – welch Wunder in einem Wahljahr! – sogar ohne Minderheitsantrag daherkommt.

Um was geht es nun bei diesen drei Vorlagen? Bei der Vorlage A geht es bei der Schaffung neuer Verfahrenskompetenzen in den Bereichen des Bundes darum, dass versucht wird, gewisse Delikte im Vermögensbereich, die auf organisierte Kriminalität zurückzuführen sind, neu zu regeln. Hier waren auch die grössten Differenzen zum Ständerat vorhanden.

Unbestritten ist für alle, dass nicht nur Firmenchefs die Globalisierung pflegen, sondern auch Kriminelle zunehmend grenzüberschreitende Tätigkeiten entfalten. Kriminelle Organisationen machen nicht halt vor Landes- oder gar Kantonsgrenzen. Demgegenüber sind die Strafverfolgung und der Strafprozess nach wie vor sehr kantonal, sehr föderalistisch ausgerichtet. Daher muss eben der Zunahme moderner und grenzüberschreitender Kriminalität auch mit einer Verbesserung der Effizienz in der Strafverfolgung begegnet werden. Das Ziel, der organisierten Kriminalität mit mehr Effizienz zu begegnen, blieb eigentlich unbestritten; umstritten war nur, welcher Weg zu beschreiten sei, vor allem die Frage, wie viele Kompetenzen von den Kantonen an den Bund übergehen sollten. Die Palette der Vorschläge reichte denn auch von fast keiner Kompetenzabtretung bis zur vollständigen Übertragung der Kompetenzen an den Bund.

Am konsequentesten war im Ständerat die Minderheit Marty Dick, die verlangte, dass der Bund unter bestimmten Voraussetzungen alleine für alle internationalen oder interkantonal komplexen Kriminalfälle zuständig sein soll. Nachteile dieser klaren Regelung sind hohe Kosten – man schätzt über 100 Millionen Franken –, ein ungenügendes Know-how beim Bund, eine völlige Abkehr vom föderalistischen Gedanken und eine Verschiebung der Polizeikräfte vom Kanton zum Bund. Vorteile demgegenüber wären eine klare Regelung, eine klare Kompetenzausscheidung, eine einheitliche Rechtsanwendung, vor allem aber auch keine Möglichkeit des Rosinenpickens durch die Bundesanwältin.

Hier liegt wohl auch ein wesentlicher Grund, weshalb der bundesrätlichen Vorlage mit soviel Skepsis begegnet wurde. Des öfteren entstand in den letzten Jahren der Eindruck, die Bundesanwältin reisse sehr rasch ein Geschäft an sich, wenn es ein entsprechendes Spektakel und eine entsprechende Medienwirksamkeit verspreche. Stellte sich dann heraus, dass das Ganze nur ein Sturm im Wasserglas war, so waren die Kantone dann gut genug, das kärgliche Ergebnis noch übernehmen und beurteilen zu müssen.

Der Bundesrat sah in seinem Entwurf zu Artikel 340bis StGB denn auch nur eine Kann-Vorschrift vor, welche es der Bundesanwaltschaft erlaubt hätte, von sich aus und ohne Rücksprache ein Verfahren an sich zu reissen, wenn es ganz oder teilweise im Ausland oder in mehreren Kantonen begangen worden wäre und kumulativ nach Umfang und Komplexität eine einheitliche Durchführung der Ermittlungen erfordert hätte. Auch wenn mit der Eröffnung des Ermittlungsverfahrens durch die Bundesanwaltschaft dann neu Bundesgerichtsbarkeit begründet würde, blieb bei vielen Kantonen, aber auch in der Kommission die Angst bestehen, die Bundesanwältin könnte in der leider bis anhin gewohnten Form nur die Rosinen herauspicken. Eine reine Kann-Vorschrift, bei der die Kantone bezüglich Kompetenzabtretung an den Bund keine Mitsprache oder Mitbestimmung mehr hätten, kam daher für die Kommission für Rechtsfragen von Anfang an nie in Frage.

Ebenso klar war für die Kommission aber auch, dass das zusätzliche Kriterium, welches der Ständerat als Sicherheit gegen eben diese Gefahr des Rosinenpickens einbaute – nämlich dass die zuständigen kantonalen Behörden nicht über

die nötigen Mittel verfügten, um die Strafverfolgung sicherzustellen –, ungenügend oder gar untauglich war. Mit dieser Lösung, die im Ständerat jetzt mehrheitsfähig geworden ist, hätte die grosse Gefahr bestanden, dass einzelne Kantone ihre Polizeiapparate abgebaut und sich so zu Lasten des Bundes aus der Verantwortung zu schleichen versucht hätten.

Für unsere Kommission galt es, eine Lösung zu finden, die der Notwendigkeit nach noch mehr Effizienz und Konzentration der Strafverfolgung an einem Ort Rechnung trägt, die aber auch verhindert, dass die Kantone, welche bei der Verbrechensbekämpfung sehr oft Grossartiges leisten, allzu viele Kompetenzen verlieren.

Der vorliegende Antrag vermag nach Meinung der Kommission beiden Anliegen gerecht zu werden. Anders als beim bundesrätlichen Entwurf ist die Bundesgerichtsbarkeit neu bei Verbrechen krimineller Organisationen, bei Geldwäsche, Bestechung und mangelnder Sorgfalt bei Finanzgeschäften zwingend gegeben. Dies, wenn die Taten ganz oder teilweise im Ausland oder in mehreren Kantonen begangen wurden und umfangreich und komplex sind. Ebenfalls anders als der Bundesrat will die Kommission der Bundesanwaltschaft bei strafbaren Handlungen gegen das Vermögen und bei Urkundenfälschung nicht einfach mit einer uneingeschränkten Kann-Formel eine Blankovollmacht erteilen. Die Kommissionslösung sieht zwar immer noch eine Kann-Formel vor, aber diese ist zugunsten der Kantone eingeschränkt. Aufgrund unserer Fassung kann die Bundesanwaltschaft bei Vermögensdelikten und Urkundenfälschungen nur dann Bundeskompetenz schaffen, wenn entweder keine kantonale Strafverfolgungsbehörde mit der Sache befasst ist oder – das ist uns besonders wichtig – die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde die Bundesanwaltschaft um Übernahme des Verfahrens ersucht. Diese Lösung verhindert einerseits ein allfälliges Rosinenpicken; sie verhindert andererseits aber auch, dass sich ein Kanton einfach aus seiner Verantwortung schleichen kann.

Weil mit dem Eingreifen der Bundesanwaltschaft Bundeskompetenz geschaffen wird, sind Ermittlung, Voruntersuchung und Anklage Bundessache. Einzig die Beurteilung kann im Einzelfall nach wie vor an einen Kanton delegiert werden.

Diese Lösung ist unserer Meinung nach mindestens so lange sinnvoll, als es noch kein Bundesstrafgericht gibt, weil nur so ein einwandfreier Instanzenzug gewährleistet bleibt.

Die Kommission beantragt Ihnen einstimmig, Artikel 340bis in der vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen. Die übrigen Änderungen im Rahmen dieser gesetzlichen Beratung waren marginal und brauchen nicht weiter begründet zu werden.

Florio Marguerite (L, VD), rapporteur: Vous avez beaucoup de chance ce matin, on ne parle que de droit, je pense que ça va changer, et de matière extrêmement technique.

Le projet qui vous est proposé comporte plusieurs volets qui ont tous cependant le même but: améliorer l'efficacité de la légalité dans la poursuite pénale. Le Conseil fédéral a estimé devoir soumettre ce projet en raison de l'apparition de nouvelles formes de criminalité, par exemple le crime organisé, le blanchissage d'argent, ainsi que certains types de criminalité économique. La caractéristique de ces délits est qu'ils sont complexes, qu'ils ont souvent, même pratiquement toujours, un caractère international ou intercantonal, et que dès lors, le souci du Conseil fédéral était de pouvoir les poursuivre de manière efficace.

Le solution du Conseil fédéral à l'article 340bis est en réalité d'introduire une faculté, pour le Ministère public de la Confédération, d'intervenir à peu près quand il le veut, à certaines conditions, pour améliorer la poursuite de la criminalité économique. Le Conseil fédéral a fait un amalgame entre différents articles dans lesquels il y aurait lieu que le Ministère public puisse intervenir, et puis entre deux titres du Code pénal, les titres deuxième et onzième qui concernent les infractions contre le patrimoine et le faux dans les titres.

Les membres de la commission ont été un peu réticents à admettre que le Ministère public puisse décider d'intervenir ou

non. Par conséquent, les membres de la commission ont estimé qu'il fallait distinguer deux aspects: un des aspects, c'est le cas de la criminalité organisée. C'est ce qui concerne les articles 260ter, 288, 305bis, 305ter, 315 et 316, dans lesquels ils ont estimé qu'il était normal que le Ministère public puisse ouvrir une instruction. Autre aspect, ils ont pensé que, pour les titres deuxième et onzième du Code pénal, il fallait que des conditions plus restrictives soient introduites, afin d'éviter l'ingérence du Ministère public dans des cas relativement peu importants.

C'est ainsi que le projet qui vous est soumis, tel que modifié par la commission qui a passé de nombreuses heures à en discuter pour trouver la bonne formulation, paraît réaliser un équilibre entre la possibilité pour le Ministère public d'intervenir dans les cas graves, et la possibilité d'intervenir à d'autres conditions et, en particulier, à la demande des cantons.

Ce que nous avons voulu éviter, par exemple, c'est que, pour des infractions qui se seraient déroulées sur plusieurs cantons – la région des Trois Lacs –, le Ministère public de la Confédération intervienne pour des petits vols en bande dans des chalets, ce qui ne se justifiait pas puisque les cantons en question ont certainement les moyens de réprimer. C'est la raison pour laquelle je vous invite à accepter l'article 340bis tel que proposé par votre commission, et ce pour bien distinguer les pouvoirs du Ministère public, qui ne seront pas aussi étendus que le souhaitait le Conseil fédéral.

Pour ce qui concerne les projets B et C, le projet B concerne la loi fédérale sur la procédure pénale. Cette loi existe déjà. Les modifications proposées définissent de manière plus précise le rôle du Ministère public, donnent également un certain nombre de droits à la défense – ce qui n'est jamais mauvais. Par conséquent, il y a lieu de l'adopter. Votre commission l'a du reste fait sans aucune objection. Il en va de même du projet C qui concerne la loi fédérale sur le droit pénal administratif.

Ainsi donc, je vous invite à adopter ce projet, avec les modifications proposées par la commission.

Je précise que le projet, tel que modifié, a l'appui du groupe libéral.

von Felten Margrit (G, BS): Ich möchte den Ausführungen der Berichterstatter ein paar ergänzende, kritische Anmerkungen beifügen. Es geht hier bei dieser Vorlage um die Zentralisierung von Strafverfolgungskompetenzen. Damit bildet diese Vorlage einen weiteren Mosaikstein im Prozess der Machtkonzentration im Polizeibereich auf Bundesebene.

Früher waren es die Kommunisten, heute spricht man von «grenzüberschreitender Kriminalität», wenn neue Polizeibefugnisse auf Bundesebene begründet werden sollen. Erfahrungen aus der Vergangenheit lassen Zweifel aufkommen, ob diese Effizienzvorlage überhaupt geeignet ist, die Ziele zu erreichen, die sie erreichen will. Organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität sind beliebig einsetzbare Legitimationsgründe. Wer ist denn schon gegen die Bekämpfung solcher Verbrechen? Das Problem ist, dass «organisierte Kriminalität» und «Wirtschaftskriminalität» diffuse Begriffe sind. Da stellt sich regelmäßig die Frage der Verhältnismässigkeit und der demokratischen Kontrolle. Ich verweise auf die Debatte zu den kürzlich beratenen Vorlagen betreffend polizeiliche Datenbanken und die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit. Bei diesen Massnahmen besteht die Gefahr, dass sie die Falschen treffen, die Grundrechte aller gefährden und kaum zu kontrollieren sind. Ein weiteres Problem ist, dass organisierte Kriminalität und Wirtschaftskriminalität in Systemen funktionieren, so dass zum Beispiel die Verhaftung einzelner Akteure keinerlei Auswirkungen auf das Weiterfunktionieren der jeweiligen Systeme hat.

Klar, gegen eine effiziente Strafverfolgung ist nichts einzubringen. Dafür gibt es aber auch andere Möglichkeiten als die Konzentration von Polizeibefugnissen auf Bundesebene: Man könnte kleine Kantone finanziell unterstützen; man könnte insbesondere Aus- und Fortbildung für Wirtschaftskriminalisten fördern; man könnte den Abschluss von Rechtshilfeverträgen mit der Möglichkeit verknüpfen, den unmittelbaren Verkehr zwischen den Justizbehörden zu ermöglichen,

usw. Demgegenüber ist zu befürchten, dass eine Zentralisierung der polizeilichen Aktivitäten weniger der eigentlichen Ermittlung in Straffällen zugute kommt, sondern vor allem die Akkumulation von Daten mit allen damit verbundenen Grundrechtsgefährdungen bewirkt.

Dennoch ist aus unserer Sicht unbestritten, dass die Möglichkeit der Strafverfolgung durch die Bundesbehörden in bestimmten Konstellationen von Straftaten gegeben sein muss; der Fall des European Kings Club wurde in den Kommissionsberatungen genannt, wir denken auch an Frauen- und Kinderhandel.

Mit aller Skepsis sind wir also für Eintreten auf die Vorlage und unterstützen die Anträge der Kommission. Insbesondere zu Artikel 340bis StGB möchten wir anmerken, dass hier die Bundeskompetenzen gesetzlich klar und abschliessend begrenzt werden müssen. Die «Rosinenpickerversión» von Bundesrat und Ständerat lehnen wir ab. Wichtig sind die klaren Kriterien in Artikel 340bis Absatz 2; wesentlich ist insbesondere die Bestimmung, wonach die Kompetenzverschiebung nur auf Gesuch der zuständigen kantonalen Strafverfolgungsbehörden erfolgen darf.

Ammann Schoch Regina (U, AG): Die LdU/EVP-Fraktion begrüßt den Willen, den Kampf gegen die neuen, grenzüberschreitenden und komplexen Verbrechensformen wirkungsvoller zu führen, sehr. Wir empfehlen Ihnen daher, auf die Vorlage einzutreten. Sie leistet zusammen mit den weiteren geplanten Schritten, wie z. B. der Vereinheitlichung der Strafprozessordnungen – das ist heute auch schon erwähnt worden –, einen Beitrag zur erhofften Effizienzsteigerung. Die zunehmende Komplexität der organisierten Kriminalität würde eigentlich eine ausschliessliche Bundeskompetenz rechtfertigen. Hier treffe ich mich nicht mit Margrith von Felten. Weshalb sollen die Kantone bei den umschriebenen komplexen Tatbeständen überhaupt ermitteln müssen? Nun, die Tatsache, dass wir hier nicht vorausschauend, sondern vor dem Hintergrund gewachsener Strukturen legiferieren, verhindert einen sogenannten grossen Wurf. Die Kantone sind aufgrund der leider massiv aufgetretenen Fälle von Wirtschaftskriminalität nämlich bereits selber tätig geworden und haben zum Teil umfassende Spezialabteilungen für Untersuchung und Ermittlung geschaffen. Dem und auch den in der Diskussion eine Rolle spielenden bisherigen Erfahrungen mit der Bundesanwaltschaft – Sie haben das auch bereits gehört – gilt es Rechnung zu tragen.

Die LdU/EVP-Fraktion trägt daher den Antrag der Kommission zu Artikel 340bis des Strafgesetzbuches mit, auch wenn wir es gerne gesehen hätten, wenn die Bundesanwaltschaft ohne Antrag des entsprechenden Kantons ein Verfahren an sich ziehen könnte.

Wir stellen uns aber hinter das offensichtlich politisch Machbare und bitten Sie, der Vorlage in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Lauper Hubert (C, FR): Les modifications de loi qui vous sont présentées dans le projet que nous discutons visent à l'amélioration de l'efficacité et de la légalité dans la poursuite pénale. La poursuite pénale et la procédure pénale relèvent de la compétence des cantons. Cette situation comporte de nombreux inconvénients dans la pratique, tant il est vrai que, comme dans la plupart des domaines, la criminalité connaît aussi la globalisation et l'internationalisation. Pensez au crime organisé, au blanchiment d'argent, à la criminalité économique. La poursuite et la répression de cette criminalité exigent une grande coordination, une conduite centralisée de la procédure. C'est ce que vise le projet qui nous est soumis, en donnant un certain nombre de compétences en la matière à la Confédération au détriment, ou plutôt au bénéfice des cantons.

Au nom du groupe démocrate-chrétien, je vous invite à entrer en matière et à voter les modifications présentées.

Je ne vais pas traiter le texte article par article. Je relève simplement que la commission a délibéré longtemps sur la question de savoir si la compétence d'intervenir du Ministère public de la Confédération devait être une «Kann» ou une «Muss-Vorschrift». Le projet du Conseil fédéral instaure une

«Kann-Vorschrift» et constitue une espèce de libre-service pour le procureur général de la Confédération. Nous n'en avons pas voulu et nous avons posé, à l'article 340bis du Code pénal, des conditions claires pour l'intervention du Ministère public de la Confédération. Pour ce qui concerne le crime organisé, le Ministère public de la Confédération doit intervenir. Il n'a pas le choix, pour autant que les actes punisables aient été commis totalement ou partiellement à l'étranger ou dans plusieurs cantons, et que leur ampleur et leur complexité exigent l'unité des investigations. Pour la criminalité économique, il peut intervenir et venir au secours des cantons dans les causes complexes, mais à la demande expresse des autorités pénales des cantons.

En saluant les améliorations contenues encore dans le projet en matière de droits du prévenu et de son défenseur, le groupe démocrate-chrétien vous invite à entrer en matière et à soutenir les propositions qui sont faites, en particulier l'article 340bis dans la version de la commission.

Baader Caspar (V, BL): Die Massnahmen zur Verbesserung der Effizienz und der Rechtsstaatlichkeit in der Strafverfolgung, welche vor allem in Artikel 340bis des Strafgesetzbuches enthalten sind, werden von der SVP begrüßt, da wir uns daraus eine Stärkung in der Bekämpfung des organisierten Verbrechens und der Wirtschaftskriminalität erhoffen. Eine Zentralisierung der Ermittlungskompetenzen in diesem Bereich ist daher wichtig. Die Stärkung der Strafverfolgung solcher Delikte soll vor allem dadurch erreicht werden, dass nach Artikel 340bis Absatz 1 die eigentlichen Delikte des organisierten Verbrechens, nämlich die Beteiligung an kriminellen Organisationen, die Bestechung, die Geldwäsche sowie die Verletzung von Abklärungs- und Meldepflicht über die Herkunft von Geldern, neu zwingend der Bundesgerichtsbarkeit unterstellt werden.

Ebenso sollen Verbrechen, die von kriminellen Organisationen ausgehen, zwingend der Bundesgerichtsbarkeit unterliegen, wenn die strafbare Handlung ganz oder teilweise im Ausland oder in mehreren Kantonen begangen wurde und nach Umfang und Komplexität eine einheitliche Ermittlung erfordert.

Im Gegensatz zur Fassung des Bundesrates und des Ständerates soll mit dieser zwingenden Bundesgerichtsbarkeit vermieden werden, dass der Bund in diesen Bereichen eine Auslese trifft und wenig spektakuläre oder teure Verfahren den Kantonen überlässt.

In Übereinstimmung mit der Kommission für Rechtsfragen begrüßt es die SVP-Fraktion auch, dass im Bereich der Wirtschaftskriminalität – also bei Verbrechen gemäss dem zweiten Titel, bei dem es um die strafbaren Handlungen gegen das Vermögen geht, und bei Verbrechen gemäss dem elften Titel des zweiten Buches, Urkundenfälschung – die Ermittlungskompetenz der Bundesanwaltschaft fakultativ bleibt.

Aus all diesen Gründen beantragt Ihnen die SVP-Fraktion Eintreten auf die Gesetzesänderungen betreffend die Massnahmen zur Verbesserung der Effizienz und der Rechtsstaatlichkeit in der Strafverfolgung. Überweisung der Motion der RK-SR betreffend Einziehungserträge im Strafverfolgungsbereich (98.3366) sowie Nichteintreten auf die Änderung des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtfspflege, da diese Anliegen im erstgenannten Erlass enthalten sind und im übrigen das Anliegen der Trennung der Strafverfolgungs- und Anklagekompetenz bereits dadurch realisiert wurde, dass die Bundespolizei als Ermittlungsbehörde neu beim Bundesamt für Polizeiwesen angegliedert ist.

Tschäppät Alexander (S, BE), Berichterstatter: Nur ein Satz zu Frau von Felten: Sie kritisiert oder befürchtet eine Konzentration von Polizeikräften auf Bundesebene. Um auf die organisierte Kriminalität richtig zu reagieren, ist eine Konzentration der Polizeikräfte auf Bundesebene nötig. Wovor man Angst haben muss, ist, dass auf Bundesebene die Kompetenzausscheidung beim Datenschutz nicht ganz sauber geregelt wird. Davor habe ich jetzt auch eine gewisse Angst. Im Zusammenhang mit der Konzentration der Bundespolizei beim Bundesamt für Polizeiwesen sind die Hausaufgaben

auf Bundesebene noch nicht gemacht worden. Aber das darf uns nicht davon abhalten, effizientere Mittel zu suchen, um der organisierten Kriminalität den Kampf anzusagen. Es muss aber gleichzeitig auch die klare Aufforderung an den Bundesrat ergehen, dass man dann beim Datenschutz die Hausaufgaben macht und die entsprechenden Sicherheiten einbaut, so dass am Schluss nicht die Befürchtung, die Frau von Felten hier ausgesprochen hat, zur Realität wird.

Florio Marguerite (L, VD), rapporteur: Je voudrais dire, sans vouloir allonger le débat, que le souci de la commission a justement été de limiter les pouvoirs du Ministère public de la Confédération au maximum. C'est la raison pour laquelle nous avons prévu, à l'article 340bis, un alinéa 1er, où le Ministère public de la Confédération est censé intervenir parce que c'est vraiment très important, et un alinéa 2 pour que, justement, le Ministère public soit limité dans ses possibilités de le faire. Là aussi, je rejoins ce que dit mon préopinant: il appartiendra à la Confédération de faire en sorte qu'il n'y ait pas de dérapage du point de vue de la protection des données, mais ça n'est pas ce projet qui peut le garantir. Nous, nous avons essayé de limiter les pouvoirs d'intervention du Ministère public de la Confédération aux cas vraiment très graves.

Metzler Ruth, Bundesrätin: Heute ist die Wirtschaft international verflochten. Verflechtungen gibt es jedoch nicht nur in der Wirtschaft. Das Wirken krimineller Organisationen und von Akteuren bei komplexen Wirtschaftsdelikten macht immer weniger vor Landes-, geschweige denn vor Kantonsgrenzen halt. Demgegenüber sind die Strafprozesse noch sehr stark auf die engen kantonalen Grenzen ausgerichtet. Die kleinräumig organisierten Strafverfolgungsbehörden stossen immer öfter an die Grenzen ihrer Möglichkeiten, wenn sie mit beschränkten Ressourcen komplexe internationale Straffälle zu untersuchen haben. Mittel und Wege müssen gefunden werden, um die Strafverfolgung in unserem Lande so zu gestalten, dass sie der modernen grenzüberschreitenden Kriminalität erfolgreich begegnen kann. Deshalb ist die Förderung der Effizienz bei der Strafverfolgung ein zentrales Anliegen der vorliegenden Revision.

Genauso wichtig sind aber unsere Bemühungen um die Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit und der Verteidigungsrechte im Strafverfahren. Auch diesem Anspruch will die Vorlage, über die Sie zu befinden haben, möglichst gerecht werden.

Der Ihnen heute vorliegende Entwurf ist ein Baustein im Abwehrdispositiv des Bundes gegen das organisierte Verbrechen und die komplexe grenzüberschreitende Kriminalität. Die Vorlage hat, kurz gesagt, zwei Hauptziele und ein Nebenziele:

1. Mit der Teilvorlage A soll sie durch organisatorische Massnahmen die Effizienz der Strafverfolgung im Bereich der komplexen Kriminalität erhöhen, namentlich durch die Übertragung neuer Kompetenzen an die Strafverfolgungsorgane des Bundes.
2. Mit der Teilvorlage B strebt sie eine Präzisierung und einen Ausbau der Verfahrensgarantien für die Beschuldigten an, vor allem im Stadium der gerichtspolizeilichen Ermittlungen, denen in Zukunft noch eine grössere Bedeutung zukommen soll.
3. Mit der Teilvorlage C wird die Möglichkeit geschaffen, die Tätigkeit von Verwaltungsstrafbehörden des Bundes und kantonalen Strafverfolgungsorganen besser zu koordinieren.

Bei dieser Vorlage ist im Grunde nur eine einzige Bestimmung umstritten: Mit der Übertragung neuer Kompetenzen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität an den Bund durch Teilvorlage A soll die Strafverfolgung zentralisiert werden und damit an Wirkung gewinnen. Gleichzeitig sollen die Kantone, vor allem die kleineren unter ihnen, von grossen und komplexen Verfahren entlastet werden. Diese Ziele als solche sind eigentlich unbestritten. Dagegen hat zuerst in der Vernehmlassung, dann im Ständerat und zuletzt in Ihrer Kommission die Ausgestaltung des Engagements des Bundes zu Diskussionen Anlass gegeben. Der Bundesrat ist davon ausgegangen, dass die neuen Verfahrenszuständigkeiten des Bundes begrenzt sein

müssten. Zum einen fehlen dem Bund die Ressourcen, um sämtliche einschlägigen Verfahren von der Ermittlung bis zum Urteil durchführen zu können; zum anderen war auch zu keiner Zeit beabsichtigt, vom heutigen föderalen System der Strafverfolgung grundsätzlich abzuweichen. Deshalb soll das Engagement des Bundes nach Auffassung des Bundesrates und des Ständerates ein beschränktes bleiben.

Nach der Botschaft des Bundesrates können die Bundesbehörden unter den folgenden Voraussetzungen einen Fall an sich ziehen: Es muss sich um gravierende Delikte handeln, die dem organisierten Verbrechen oder der Wirtschaftskriminalität zuzurechnen sind. Diese Straftaten müssen ganz oder zumindest teilweise im Ausland oder aber in mehreren Kantonen begangen worden sein. Schliesslich müssen Umfang und Komplexität der Straftaten eine einheitliche Durchführung der Ermittlungen nahelegen.

Der Ständerat hat dann diese Voraussetzungen noch etwas enger gefasst und auch präzisiert. Im Ständerat und in Ihrer Kommission wurde lange über die Rolle des Bundes bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und der Wirtschaftskriminalität diskutiert. Eine Minderheit hat im Ständerat beantragt, dass der Bund die neuen Verfahrenszuständigkeiten auf dem Gebiet von organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität nicht nur wahrnehmen könne, sondern in jedem Fall wahrnehmen müsse; angesichts der grossen Herausforderung, die das organisierte Verbrechen für unseren Staat darstelle, müsse der Bund im Kampf dagegen eine primäre Verantwortung übernehmen.

In Ihrer Kommission wurde ein Kompromissantrag von Herrn Lauper angenommen; danach muss der Bund die strafbaren Handlungen im Bereich der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche und der Korruption verfolgen, wenn diese ganz oder teilweise im Ausland oder in mehreren Kantonen begangen wurden und nach Umfang und Komplexität eine einheitliche Durchführung der Ermittlungen erfordern. Unter den gleichen Voraussetzungen – aber nur, wenn keine kantonale Strafbehörde mit der Sache befasst ist oder die kantonalen Strafverfolgungsbehörden die Bundesanwaltschaft darum ersuchen – kann die Bundesanwaltschaft im Bereich der Vermögens- und Urkundendelikte, also bei der Wirtschaftskriminalität, ein Ermittlungsverfahren eröffnen. Dieses Modell hat sicher seine Vorteile. Es könnte auf die Dauer effizienter sein als ein Modell mit fakultativen Bundeskompetenzen, wie es der Bundesrat vorschlägt. Aber vor einem solchen Systemwechsel muss aus staatspolitischer und vor allem auch aus finanzpolitischer Sicht geprüft werden, ob man diese Konsequenzen wirklich will.

Staatspolitisch geht es darum, dass unser Bundesstaat nach dem Subsidiaritätsprinzip organisiert ist; der Bund soll also jene Aufgaben übernehmen, welche die Kantone überfordern oder gesamtschweizerisch einer Lösung bedürfen. Der Bundesrat hat hier eine einzelfallbezogene Subsidiarität vorgeschlagen. Ihre Kommission möchte zusätzlich bestimmte Kategorien komplexer Fälle definitiv dem Bund übertragen. Das Erfordernis der Komplexität räumt der Bundesanwaltschaft noch ein gewisses Ermessen ein, so dass von Bundesseite die Zahl der zu übernehmenden Verfahren einigermassen gesteuert werden kann. Der Kommissionsantrag ist deshalb vom Föderalismus her gesehen vertretbar. Aber Sie müssen entscheiden, ob Sie diesen grundlegenden Systemwechsel wünschen und vor allem bezahlen wollen.

Zu diesen Kosten gibt es leider nur grobe Schätzungen. Der Bundesrat schätzt sie für seine Konzeption auf 10,5 Millionen Franken pro Jahr. Diese Zahl ist insofern zuverlässig, als die Bundesanwaltschaft in diesem Fall so viele Verfahren übernehmen kann, wie es die Ressourcen zulassen. Auf weitere Verfahren müsste sie allerdings verzichten. Im Ständerat verlangte eine Minderheit Marty Dick, dass die Verfolgung der organisierten Kriminalität und einiger Delikte aus der Wirtschaftskriminalität obligatorisch dem Bund zustehe. Daraus ergibt sich gemäss einer groben Kostenschätzung eine Mehrbelastung von mehr als 100 Millionen Franken für den Bund, weil der Bund dieselbe Zahl von Personen bereitzstellen müsste, wie sie insgesamt in den Kantonen in Sonderzernaten eingesetzt sind.

Die Kosten des heute zur Debatte stehenden Antrages – also die kombinierte Lösung: zwingende Vorschrift bei der organisierten Kriminalität und Kann-Vorschrift bei der Wirtschaftskriminalität – wurden gegenüber Ihrer Kommission auf 75 Millionen Franken geschätzt. Das ergibt somit 75 Millionen für den Antrag der Kommission sowie gut 10 Millionen für den Entwurf des Bundesrates und den Beschluss des Ständerates. Allerdings gibt es heute auch Indizien dafür, dass zumindest in den ersten Jahren die Kosten weniger als die Hälfte derjenigen betragen dürften, die aufgrund des Konzeptes der Minderheit Marty Dick entstünden. Wir räumen auch ein, dass wir keine genaue Zahl nennen können, weil es überhaupt keine Statistik gibt, die eine verlässliche Zahl von obligatorisch zu übernehmenden Fällen erfasst.

Bei den Kosten ist folgendes zu berücksichtigen: Der Bund kann Spezialisten aus den Kantonen nur rekrutieren, soweit Nachwuchs besteht. Neurekrutierungen beim Bund können ebenfalls nur so weit vorgenommen werden, als die Einarbeitungszeit es erlaubt. Der Aufbau wird deshalb über einige Jahre verteilt. Die heutige Praxis bei der Bekämpfung des Drogenhandels – die Bundesanwaltschaft kann gestützt auf Artikel 259 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege interkantonale und internationale Fälle an sich ziehen – zeigt, dass auch in vielen grossen Fällen keine Übernahme des Verfahrens durch den Bund erforderlich ist, sondern die Koordination durch die Zentralstellendienste ausreicht. Eine zurückhaltende Anwendung des Kriteriums der Komplexität des Verfahrens kann die Zahl von Bundesverfahren und somit die Kosten niedriger halten als die geschätzten 75 Millionen Franken.

Wenn ich Ihnen auch keine genaue Zahl in bezug auf die Kosten nennen kann, welche der Antrag Ihrer Kommission zur Folge hat, so kann ich Ihnen immerhin sagen, wann diese Kosten etwa anfallen werden. Auf das Inkrafttreten der Vorlage hin werden wir die in der Botschaft genannten 74 Stellen ausschreiben müssen. Um diese 10,5 Millionen Franken muss das Personalbudget des EJPD von den Räten aufgestockt werden, weil wir keine eigenen Ressourcen mehr haben. Nach einer ersten Einarbeitungsphase kann dann geschätzt werden, ob diese Ressourcen verdoppelt, verdreifacht oder noch stärker erhöht werden müssen. Das Sieben- oder Zehnfache ist aber sicher auszuschliessen.

Ich fasse zusammen: Das Konzept Ihrer Kommission ist eine Mittellösung zwischen dem flexiblen Entwurf des Bundesrates und der Maximallösung, dem Bund ganze Bereiche der Strafverfolgung voll zu überbinden. Es ist Ihr Entscheid, den Sie aufgrund staatspolitischer und vor allem auch finanzpolitischer Überlegungen treffen müssen. Es geht also nicht um ein Rosinenpicken der Bundesanwältin, wie es mehrmals gesagt wurde, sondern es geht effektiv darum, ob man diese Kostenverschiebung von den Kantonen zum Bund, zu Lasten des Bundes, in Kauf nehmen will. Ich bin insgesamt der Auffassung, dass die Konzeption von Bundesrat und Ständerat den Vorzug verdient. Sie ermöglicht es, dass die Bundesbehörden die neue Verantwortung nicht von einem Tag auf den anderen übernehmen müssen, sondern auch in die neue Aufgabe hineinwachsen können.

In diesem Sinne bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Entwurf 98.009 – Projet 98.009

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition

A. Schweizerisches Strafgesetzbuch A. Code pénal suisse

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 340bis

Antrag der Kommission

Titel

Bei organisiertem Verbrechen und Wirtschaftskriminalität

Abs. 1

Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen zudem die strafbaren Handlungen nach den Artikeln 260ter, 288, 305bis, 305ter, 315 und 316 sowie die Verbrechen, die von einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260ter ausgehen, wenn die strafbaren Handlungen:

- a. ganz oder teilweise im Ausland oder in mehreren Kantonen begangen wurden; und
- b. nach Umfang und Komplexität eine einheitliche Durchführung der Ermittlungen erfordern.

Abs. 2

Bei Verbrechen des zweiten und elften Titels kann die Bundesanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eröffnen, wenn:

- a. die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen; und
- b. keine kantonale Strafverfolgungsbehörde mit der Sache befasst ist oder die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde die Bundesanwaltschaft um Übernahme des Verfahrens ersucht.

Abs. 3

Die Eröffnung des Ermittlungsverfahrens gemäss Absatz 2 begründet Bundesgerichtsbarkeit.

Art. 340bis

Proposition de la commission

Titre

En matière de crime organisé et de criminalité économique

AI. 1

Sont également soumis à la juridiction fédérale les infractions aux articles 260ter, 288, 305bis, 305ter, 315 et 316, ainsi que les crimes qui sont le fait d'une organisation criminelle au sens de l'article 260ter:

- a. si les actes punissables ont été commis totalement ou partiellement à l'étranger ou dans plusieurs cantons; et
- b. si leur ampleur et leur complexité exigent l'unité des investigations.

AI. 2

En matière de crimes des deuxième et onzième titre, le ministère public de la Confédération peut ouvrir une procédure d'investigation, lorsque:

- a. les conditions de l'alinéa 1er sont réalisées; et que
- b. aucune autorité cantonale de poursuite pénale n'est saisie de l'affaire ou que l'autorité cantonale de poursuite pénale compétente sollicite du Ministère public de la Confédération la reprise de la procédure.

AI. 3

L'ouverture de la procédure d'investigation selon l'alinéa 2 fonde la compétence fédérale.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission

101 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates

5 Stimmen

Art. 344 Ziff. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 344 ch. 1

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Art. 374 Abs. 1

Antrag der Kommission
Unverändert

Art. 374 al. 1

Proposition de la commission
Inchangé

Angenommen – Adopté

Ziff. II, III

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Ch. II, III

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung
Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 3141)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:
Aepli, Aguet, Alder, Antille, Baader, Banga, Baumann Stephanie, Berberat, Binder, Blaser, Borel, Borer, Brunner Toni, Bühlmann, Chiffelle, Christen, Comby, Debons, Dettling, Donati, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggy, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Fritschi, Goll, Gonseth, Gros Jean-Michel, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Jans, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Kunz, Laufer, Leemann, Leu, Leuenberger, Loeb, Maitre, Meier Hans, Meyer Thérèse, Pelli, Philipona, Ratti, Rennwald, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Schaller, Schenk, Schluer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi, Steiner, Stump, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vetterli, Vogel, von Felten, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zapfl, Zbinden (101)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Ammann Schoch, Aregger, Bangerter, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumberger, Beck, Béguelin, Bezzola, Bircher, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Bührer, Burgener, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Columberg, David, de Dardel, Dreher, Fehr Hans, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Gadiant, Geiser, Gennier, Giezendanner, Grobet, Gross Andreas, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Häggerle, Herczog, Hess Peter, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jaquet, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Kofmel, Kuhn, Kühne, Lachat, Langenberger, Lötscher, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Maury Pasquier, Meyer Theo, Moser, Mühlmann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehri, Ostermann, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Roth, Ruffy, Rychen, Scherrer Jürg, Scheurer, Schmid Samuel, Semadeni, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Steinegger, Steinemann, Strahm, Stucky, Suter, Teuscher, Thanel, Theiler, Vallender, Vermot, Vollmer, Waber Agnes, Widmer, Wyss (98)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

B. Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege**B. Loi fédérale sur la procédure pénale**

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I–III

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I–III

Proposition de la commission
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Namentliche Gesamtabstimmung

Vote sur l'ensemble, nominatif
(Ref.: 3142)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aepli, Aguet, Alder, Ammann Schoch, Antille, Baader, Banga, Bangerter, Baumann Stephanie, Berberat, Binder, Blaser, Borel, Borer, Brunner Toni, Bühlmann, Chiffelle, Christen, Comby, Debons, Dettling, Donati, Dormann, Ducrot, Dünki, Dupraz, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggy, Ehrler, Engelberger, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Fritschi, Goll, Gonseth, Gros Jean-Michel, Gross Andreas, Gross Jost, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Jans, Jutzet, Kalbermatten, Keller Christine, Kuhn, Kunz, Laufer, Leemann, Leu, Leuenberger, Lötscher, Maitre, Meier Hans, Meyer Thérèse, Müller Erich, Pelli, Philipona, Rechsteiner Paul, Rennwald, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Schaller, Schenk, Schluer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Stamm Luzi, Steiner, Stump, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vetterli, Vogel, von Allmen, von Felten, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zapfl, Zbinden (105)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aregger, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumberger, Beck, Béguelin, Bezzola, Bircher, Blocher, Bonny, Bortoluzzi, Bosshard, Bührer, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Columberg, David, de Dardel, Dreher, Fehr Hans, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Gadiant, Geiser, Gennier, Giezendanner, Grobet, Gross Andreas, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Häggerle, Herczog, Hess Peter, Hollenstein, Hubmann, Imhof, Jaquet, Jeanprêtre, Keller Rudolf, Kofmel, Kuhn, Kühne, Lachat, Langenberger, Lötscher, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Maury Pasquier, Meyer Theo, Moser, Mühlmann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehri, Ostermann, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Rudolf, Roth, Ruffy, Rychen, Scherrer Jürg, Scheurer, Schmid Samuel, Semadeni, Simon, Speck, Spielmann, Stamm Judith, Steffen, Steinemann, Strahm, Stucky, Suter, Teuscher, Thanel, Theiler, Vallender, Vermot, Vollmer, Waber, Weber Agnes, Widmer, Wyss, Ziegler, Zwygart (94)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein (1)

C. Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht**C. Loi fédérale sur le droit pénal administratif**

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, ch. I, II*Proposition de la commission*

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

*Angenommen – Adopté**Namentliche Gesamtabstimmung**Vote sur l'ensemble, nominatif*

(Ref.: 3143)

Für Annahme des Entwurfes stimmen – Acceptent le projet:

Aguet, Alder, Ammann Schoch, Antille, Baader, Banga, Bangert, Baumann Stephanie, Berberat, Binder, Blaser, Borel, Brunner Toni, Bühlmann, Burgener, Christen, Debons, Dettling, Donati, Dommann, Ducrot, Dünki, Durrer, Eberhard, Egerszegi, Eggly, Ehrler, Engler, Epiney, Eymann, Fankhauser, Fasel, Fässler, Fehr Jacqueline, Fehr Lisbeth, Fischer-Hägglingen, Fischer-Seengen, Florio, Föhn, Freund, Fritschi, Goll, Gonseth, Gros Jean-Michel, Grossenbacher, Günter, Gysin Remo, Hafner Ursula, Hasler Ernst, Hegetschweiler, Heim, Hess Otto, Hochreutener, Hubmann, Jans, Kalbarmatten, Keller Christine, Kuhn, Kunz, Lauper, Leemann, Leu, Leuenberger, Lötscher, Maitre, Meier Hans, Meyer Thérèse, Pelli, Philipona, Rennwald, Ruckstuhl, Ruf, Sandoz Marcel, Schaller, Schenk, Schlüer, Schmid Odilo, Schmied Walter, Seiler Hanspeter, Stamm Judith, Stamm Luzi, Steiner, Stump, Tschäppät, Tschopp, Tschuppert, Vetterli, Vogel, von Allmen, von Felten, Weigelt, Weyeneth, Widrig, Wiederkehr, Wittenwiler, Zapfl, Zbinden (97)

Entschuldigt/abwesend sind – Sont excusés/absents:

Aeppli, Aregger, Baumann Alexander, Baumann Ruedi, Baumberger, Beck, Béguelin, Bezzola, Bircher, Blocher, Bonny, Borer, Bortoluzzi, Bosshard, Bührer, Carobbio, Cavadini Adriano, Cavalli, Chiffelle, Columberg, Comby, David, de Dardel, Dreher, Dupraz, Engelberger, Fehr Hans, Frey Claude, Frey Walter, Friderici, Gadient, Geiser, Genger, Giezendanner, Grobet, Gross Andreas, Gross Jost, Guisan, Gusset, Gysin Hans Rudolf, Haering Binder, Hämerle, Herczog, Hess Peter, Hollenstein, Imhof, Jaquet, Jeanprêtre, Jutzet, Keller Rudolf, Kofmel, Kühne, Lachat, Langenberger, Loeb, Marti Werner, Maspoli, Maurer, Maury Pasquier, Meyer Theo, Moser, Mühlmann, Müller Erich, Müller-Hemmi, Nabholz, Oehrli, Ostermann, Pidoux, Pini, Raggenbass, Randegger, Ratti, Rechsteiner Paul, Rechsteiner Rudolf, Roth, Ruffy, Rychen, Scherrer Jürg, Scheurer, Schmid Samuel, Semadeni, Simon, Speck, Spielmann, Steffen, Steinegger, Steinemann, Strahm, Stucky, Suter, Teuscher, Thanei, Theiler, Vallender, Vermot, Vollmer, Waber, Weber Agnes, Widmer, Wyss, Ziegler, Zwygart (102)

Präsidium, stimmt nicht – Présidence, ne vote pas:

Heberlein

(1)

*An den Ständerat – Au Conseil des Etats***Motion 98.3366****Präsidentin:** Die Kommission beantragt, die Motion des Ständerates zu überweisen. Der Bundesrat ist bereit, die Motion entgegenzunehmen.*Überwiesen – Transmis***Entwurf 93.062 – Projet 93.062****Präsidentin:** Die Kommission beantragt, dem Ständerat zuzustimmen und auf dieses Geschäft nicht einzutreten.*Angenommen – Adopté***99.010****Kantonsverfassungen****(LU, NW, GL, BL, SH, AR, GR, AG).****Gewährleistung****Constitutions cantonales****(LU, NW, GL, BL, SH, AR, GR, AG).****Garantie**

Botschaft und Beschlussentwurf vom 27. Januar 1999 (BBI 1999 2514)

Message et projet d'arrêté du 27 janvier 1999 (FF 1999 2299)

Beschluss des Ständerates vom 2. Juni 1999

Décision du Conseil des Etats du 2 juin 1999

Kategorie V, Art. 68 GRN – Catégorie V, art. 68 RCN

Leu Josef (C, LU) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht:

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Bundesverfassung sind die Kantone verpflichtet, für ihre Verfassungen die Gewährleistung des Bundes einzuholen. Nach Absatz 2 des gleichen Artikels gewährleistet der Bund kantonale Verfassungen, wenn sie weder die Bundesverfassung noch das übrige Bundesrecht verletzen, die Ausübung der politischen Rechte in republikanischen Formen sichern, vom Volk angenommen worden sind und revidiert werden können, sofern die absolute Mehrheit der Bürger es verlangt. Erfüllt eine kantonale Verfassung diese Voraussetzungen, so muss sie gewährleistet werden; erfüllt eine kantonale Verfassungsnorm eine dieser Voraussetzungen nicht, so darf sie nicht gewährleistet werden. Die vorliegenden Verfassungsänderungen haben zum Gegenstand:

- Luzern: Verkleinerung des Grossen Rates;
- Nidwalden: Anzahl der Mitglieder des Regierungsrates, Gesetzgebungskompetenzen, Amtsdauer der Mitglieder des Landratsbüros, Aufnahme von öffentlichen Anleihen, Abschaffung der Amtsdauer der Beamtinnen und Beamten, Quorumszahlen in Gemeindeangelegenheiten;
- Glarus: öffentliche Verteidigung;
- Basel-Landschaft: Personalrecht, Änderungen des obligatorischen Gesetzes- und Staatsvertragsreferendums, Besonderes Untersuchungsrichteramt, Wald;
- Schaffhausen: Organisation des Einzelrichterwesens;
- Appenzell Ausserrhoden: Änderungen im Bereich der politischen Rechte;
- Graubünden: Finanzordnung;
- Aargau: Betriebe der Energieversorgung.

Alle Änderungen entsprechen Artikel 6 Absatz 2 der Bundesverfassung, sie sind deshalb zu gewährleisten.

Leu Josef (C, LU) présente au nom de la Commission des institutions politiques (CIP) le rapport écrit suivant:

En vertu de l'article 6 alinéa 1er de la Constitution fédérale, les cantons sont tenus de demander à la Confédération la garantie de leur constitution. Selon l'alinéa 2 de ce même article, la Confédération accorde la garantie, pour autant que ces constitutions soient conformes à la Constitution fédérale et à l'ensemble du droit fédéral, qu'elles assurent l'exercice des droits politiques selon des formes républiques, qu'elles aient été acceptées par le peuple et qu'elles puissent être révisées lorsque la majorité absolue des citoyens le demande. Si une disposition constitutionnelle cantonale remplit toutes ces conditions, la garantie fédérale doit lui être accordée; sinon, elle lui est refusée.

En l'espèce, les modifications constitutionnelles ont pour objet:

- Lucerne: la réduction du nombre de députés au Grand Conseil;
- Unterwald-le-Bas: la réduction du nombre des membres du Conseil d'Etat, les compétences législatives, la durée du

Bundesgesetz über die Bundesstrafrechtspflege. Änderung

Loi fédérale sur la procédure pénale. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	09
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	93.062
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1999 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1036-1043
Page	
Pagina	
Ref. No	20 045 981